
MERKBLATT

Antrag auf Erhöhung der anrechenbaren Tagestaxe gemäss Pflegeverordnung (§ 42 PflV)

Gültig ab 01.01.2020

§ 42 Anerkannte Tagestaxen gemäss § 2 Abs. 1 lit. a Ziff. 1 ELG-AG

- ¹ Bei Personen, die dauernd oder längere Zeit in einem Heim oder Spital leben (in Heimen oder Spitälern lebende Personen), wird gemäss § 2 Abs. 1 lit. a Ziff. 1 ELG-AG als Ausgabe eine Tagestaxe von maximal Fr. 152.– anerkannt.
- ² Personen, bei denen der anrechenbare Betrag gemäss Absatz 1 zur Begleichung der Kosten für Pension und Betreuung nicht ausreicht und deshalb eine Sozialhilfeabhängigkeit droht, können bei der Wohnsitzgemeinde einen begründeten Antrag auf Anerkennung einer Tagestaxe von maximal Fr. 190.– stellen. Der geprüfte Antrag und die entsprechend ermittelte Tagestaxe werden an die SVA Aargau weitergeleitet. Die Wohnsitzgemeinde kann auch von sich aus einen Antrag auf Erhöhung der anerkannten Tagestaxe stellen. Nach Gutheissung des Antrags durch die SVA erfolgt die Anpassung der Tagestaxe auf den Zeitpunkt der drohenden Sozialhilfeabhängigkeit. Sie gilt für mindestens 12 Monate.
- ³ Relevant bei der Prüfung des Antrags gemäss Absatz 2 sind namentlich:
 - a) der Pflegebedarf der anspruchsberechtigten Person,
 - b) das aktuelle Pflegeangebot,
 - c) das Betreutenwohl.

Gemäss Pflegeverordnung (§ 42 PflV) können Personen, die dauernd oder längere Zeit in einem Heim oder Spital leben und deren Mittel die Kosten für Pension und Betreuung nicht decken, einen zusätzlichen Antrag bei der SVA Aargau stellen. Die SVA Aargau kann mittels begründetem Antrag eine Tagestaxe bis max. Fr. 190.– anrechnen. Ziel ist, eine Sozialhilfeabhängigkeit für Personen in einem Heim oder Spital zu vermeiden.

Ein Anspruch auf erhöhte Ergänzungsleistungen (EL) besteht bei ausgewiesener Bedürftigkeit. Die Gemeinden prüfen den Anspruch auf Sozialhilfe gemäss nachstehender Anleitung und reichen den Antrag auf Erhöhung der anrechenbaren Tagestaxe gemäss Pflegeverordnung (§ 42 PflV) bei der SVA Aargau ein.

Anleitung

1. Für die anspruchsberechtigte Person liegt aufgrund des Aufenthalts in einer stationären Pflegeeinrichtung oder Spital bereits eine EL-Berechnung vor respektive ein EL-Antrag wurde eingereicht. Der Betrag gemäss § 42 Abs. 1 PflV reicht für die Deckung der Heim- und Spitalkosten nicht aus.
2. Die anspruchsberechtigte Person stellt einen ordentlichen Antrag auf materielle Hilfe (Sozialhilfe) bei der Gemeinde. Gemäss Sozialhilfe- und Präventionsgesetz (SPG) prüft diese die subsidiären Leistungen, insbesondere der Anspruch auf Hilflosenentschädigung, die Vermögensverhältnisse und die Verwandtenunterstützungspflicht.

3. Die Prüfung des Antrags durch die Gemeinden erfolgt nach den Kriterien der Pflegeverordnung (§ 42 Abs. 3 PflV). Relevant bei der Beurteilung des individuellen Antrags sind: Pflegebedarf, Pflegeangebot und Betreutenwohl. Das Betreutenwohl enthält sowohl eine objektivierte als auch individualisierte Komponente. Bei einer ernsthaften Gefährdung des Betreutenwohls im Fall eines Wechsels in eine andere, günstigere Institution kann ein solcher nicht verlangt werden. Weiter kann ein Wechsel bei jenen Personen nicht verlangt werden, die dadurch zumindest einen wesentlichen Teil des sie unterstützenden sozialen Netzes verlieren würden. Diese Frage stellt sich jedoch nur dort, wo mehr als ein Pflegeplatz, wie er durch die anspruchsberechtigte Person benötigt wird (objektiv darauf angewiesen), effektiv zur Verfügung steht. Nachfolgend finden Sie den Link zur Pflegeheimliste des Kantons Aargau.

https://www.ag.ch/de/dgs/gesundheit/gesundheitsversorgung/pflegefinanzierung/stationaer_2/kantonale_tarifordnung_fuer_stationaere_pflegeeinrichtungen_2.jsp

4. Bei einem ausgewiesenen Anspruch auf Sozialhilfe reicht die Gemeinde das Formular "Antrag auf Erhöhung der anrechenbaren Tagestaxe gemäss Pflegeverordnung (§ 42 PflV)" bei der SVA Aargau ein. Der Antrag ist grundsätzlich in dem Monat zu stellen, in dem ohne Erhöhung der anrechenbaren Tagestaxe ein Anspruch auf Sozialhilfe bestehen würde.
5. Wird dem Anspruch auf die erweiterte Tagestaxe stattgegeben, gilt diese ab Zeitpunkt der drohenden Sozialhilfeabhängigkeit.
6. Die Verfügung wird durch die SVA Aargau sowohl der anspruchsberechtigten Person als auch der antragstellenden Gemeinde zugestellt. Die Auszahlung erfolgt direkt an die anspruchsberechtigte Person.
7. Die erlassene Verfügung gilt auf unbestimmte Zeit. Die SVA nimmt eine Prüfung spätestens bei der periodischen Überprüfung vor (alle vier Jahre). Diese Prüfung erfolgt von Seiten der SVA aufgrund der vorhandenen Daten und muss nicht vom Sozialdienst angestossen werden. Die Meldepflicht der anspruchsberechtigten Person gemäss Art. 24 ELV bei Veränderung der Verhältnisse bleibt jedoch bestehen.